

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. August 2013

**726.**

**Elektrizitätswerk, Anpassung der Netznutzungstarife 2014 für das Verteilnetz der Stadt Zürich**

**IDG-Status: öffentlich**

### **1. Ausgangslage**

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) betreibt als Verteilnetzbetreiber die Verteilnetze Zürich, Mittelbünden und Bergell. Pro Verteilnetzgebiet muss aufgrund der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben eine separate Kostenrechnung geführt werden, die als Basis für die Netznutzungstarife pro Netzgebiet dient. Mit Beschluss vom 3. September 2008 bzw. 18. April 2012 (GR Nr. 2008/218 bzw. 2011/77) erliess der Gemeinderat die geltenden Netznutzungstarife für die Stadt Zürich. Gemäss Ziff. 3 der geltenden Netznutzungstarife ZH-NNA (AS 732.325), ZH-NNB1 (AS 732.326) und ZH-NNB2 (AS 732.324) auf Niederspannung sowie ZH-NNC (AS 732.327) auf Mittelspannung ist der Stadtrat ermächtigt, Preisadjustierungen in Ziff. 2.2.1 der jeweiligen Tarife in der Stadt Zürich vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ergeben.

Die Basis für die Netznutzungstarife bilden nach Art. 6 Abs. 4 StromVG die anrechenbaren Netzkosten, die sich gemäss Art. 15 Abs. 1 StromVG aus den Betriebskosten sowie den Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes zusammensetzen. Weiter basieren die Netznutzungstarife auf dem vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr und Energie (UVEK) – gestützt auf Art. 13 Abs. 3 lit. b Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) – festgelegten Zinssatz (WACC), der einerseits einen angemessenen Betriebsgewinn ermöglicht, andererseits der Reservebildung für Investitionen ins Stromnetz dient.

Die Netzkostenrechnung 2014 für die Stadt Zürich basiert auf den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie auf abschliessenden wegweisenden Urteilen verschiedener Instanzen (u. a. der EiCom und dem Bundesverwaltungsgericht), die in diesem Zusammenhang seit der letzten Netzkostenkalkulation ergangen sind.

Hauptsächlich aus den nachfolgenden Gründen müssen die Netznutzungstarife auf 2014 angepasst werden:

- Anpassung der Berechnungsgrundlage des WACC per 1. März 2013, die sich auf alle Netzebenen auswirkt;
- Erhöhung der Kosten des Übertragungsnetzes sowohl aufgrund der geänderten Verzinsung wie auch aufgrund des Übertragungsnetzes betreffende abschliessende Urteile;
- Höhere Betriebskosten des Verteilnetzes, namentlich aufgrund zusätzlicher Neu- und Ersatzinvestitionen im Dienste der Versorgungssicherheit und des Substanzerhalts.

Seit Einführung des StromVG wurden im Verteilnetz der Stadt Zürich die Netznutzungstarife noch nicht angehoben. Mit der vorliegenden Weisung wird dem Stadtrat – gestützt auf die jährlichen Neukalkulationen der Netzkosten unter Berücksichtigung der in den Vorjahren ent-

standenen Deckungsdifferenzen – die Anpassung der Netznutzungstarife für das Jahr 2014 für das Verteilnetz der Stadt Zürich beantragt.

Der Verteilnetzbetreiber stellt nicht nur die Nutzung des Stromnetzes gegen Entgelt sicher. Er ist auch für die Erhebung aller mit der Netznutzung zusammenhängenden kommunalen sowie allfälligen kantonalen und nationalen Abgaben verantwortlich. Die Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze als nationale Abgaben (aktuell für die kostendeckende Einspeisevergütung [KEV] sowie den Gewässerschutz) werden gemäss dem Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (GR Nr. 77/2011) den Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich überwält. Sie werden zum jeweils vom Bundesrat festgelegten Satz zusätzlich zu der eigentlichen Netznutzung und den gemeinwirtschaftlichen Leistungen (kommunale Abgaben) in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen. Diese Abgaben hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2014 von bisher 0,45 Rp./kWh auf 0,6 Rp./kWh erhöht (0,5 Rp./kWh für die KEV und unverändert 0,1 Rp./kWh für den Gewässerschutz). Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Anpassung der Netznutzungstarife.

## **2. Netzkostenrechnung und Tarifikalkulation**

### **2.1 Gründe für Anpassung**

In der Folge wird auf die Gründe, die eine Anpassung der Netznutzungstarife erfordern, detaillierter eingegangen.

Die Anpassung des WACC hat sowohl auf Übertragungsnetz- als auch Verteilnetzebene eine Kostenerhöhung bei allen Netzbetreibern zur Folge. Der vom UVEK für das Tarifjahr 2014 festgesetzte Zinssatz (WACC) beträgt 4,7 Prozent. Mit dem erhöhten WACC sollen die notwendigen anstehenden Investitionen ins Stromnetz gefördert werden. Die Kosten für das Übertragungsnetz (swissgrid) fallen sowohl aufgrund dieser Zinssatzanpassung wie auch aufgrund der Entscheide des Bundesgerichts (BGer) vom 27. März 2013 betreffend die Kosten für Systemdienstleistungen (2C 412/2012, 2C 450/2012 und 2C 572/2012) verglichen mit dem Vorjahr um rund 50 Prozent höher aus. Die Netznutzungstarife des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) waren aufgrund der vorsorglichen Tarifsenkungen der EICOM in den vergangenen Jahren zu tief angesetzt. Durch die mittlerweile durch das Bundesgericht gefällten Entscheide sind massive Unterdeckungen entstanden, die ab 2014 über die Tarife der Netzebene 1 nachträglich in Rechnung gestellt werden müssen. Namentlich hat im Rahmen dieser Urteile auch die ewz Übertragungsnetz AG erste Entscheide zugunsten der Stadt Zürich hinsichtlich der Netzbewertung erzielen können, die sich als Amortisationskosten der Netzebene 1 (Übertragungsnetz) wie auch in allgemeinen Bewertungsgrundsätzen auf allen Netzebenen niederschlagen.

Die Kosten des Verteilnetzes der Stadt Zürich steigen nebst den von der swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der Netzebene 1 und den Berechnungsanpassungen des WACC auch aufgrund der hohen getätigten Neu- und Ersatzinvestitionen des ewz in mehrere Unterwerke sowie im Rahmen der schrittweisen Spannungsumstellung von 11 auf 22 kV. Diese Investitionen sind für den Substanzerhalt sowie für den sicheren und effizienten Netzbetrieb, insbesondere auch im Hinblick auf die angestrebte Energiewende, die ein starkes Netz erfordert, unabdingbar.

Die Betriebskosten verzeichnen einen weiteren leichten Anstieg, der vor allem auf die durch das ewz nicht beeinflussbare rege Bautätigkeit in der Stadt Zürich zurückzuführen ist. Durch stetige Prozessoptimierungen und durch entsprechendes Qualitätsmanagement ist das ewz bestrebt, kontinuierlich die bestehenden Kosten zu senken bzw. die Effizienz zu steigern.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 15. Mai 2013 (STRB 417/2013) wurde aufgrund des Postulats GR Nr. 2012/451 der Fraktionen SP, Grüne und GLP vom 5. Dezember 2012 der Bezug von Ökostrom durch die Dienstabteilungen der Stadt Zürich festgelegt. Gestützt auf den Leistungsauftrag des ewz (Art. 1 und 2 Gemeindebeschluss über die rationelle Verwendung von Elektrizität vom 5. März 1989, AS 732.320 und Art 2<sup>ter</sup> Gemeindeordnung vom 26. April 1970, AS 101.100) wurde dabei auch die Verwendung von Öko-Strom für den Betrieb des Verteilnetzes geregelt. In Umsetzung des STRB 417/2013 verwendet das ewz auf das Tarifjahr 2014 per 1. Januar 2014 für die Netzverluste der drei Verteilnetze (Zürich, Mittelbünden und Bergell) Strom entsprechend den Qualitäten von ewz.naturpower, aufgewertet mit zusätzlichem ökologischem Mehrwert wie Biomasse und Fotovoltaik.

## 2.2 Anrechenbare Netzkosten

Ausgehend von den vorangehenden Ausführungen gestalten sich die anrechenbaren Netzkosten für das Verteilnetz Zürich für das Tarifjahr 2014 wie folgt:

<b>Kostenpositionen</b>	<b>Plankosten 2014 (Fr.)</b>
Kalkulatorische Abschreibungen	40 922 000
Kalkulatorische Zinsen (Basis WACC 4,7 %)	47 200 000
Betriebskosten	83 601 000
Deckungsdifferenzen Vorjahre	-2 801 000
Netzverluste	15 648 000
Kosten Übertragungsnetz	24 711 000
Kosten Systemdienstleistungen	18 749 000
<b>Total anrechenbare Netzkosten</b>	<b>228 030 000</b>

Diese Kosten bilden die Grundlage für die mit dieser Weisung beantragten Netznutzungstarife im Verteilnetz Zürich. Die Ausgangslage für eine Anpassung gestaltet sich für die einzelnen Netznutzungstarife jeweils unterschiedlich und ist bei der Tarifierung zu berücksichtigen.

Die Preise des Tarifs ZH-NNA werden dem Stadtrat, basierend auf den Plankosten der Niederspannungsebene, gegenüber dem Gemeinderatsbeschluss (GR Nr. 2011/77) unverändert zur Bestätigung unterbreitet. Aufgrund der aus den Vorjahren resultierenden positiven Deckungsdifferenzen kann beim Tarif ZH-NNA 2014 auf eine Erhöhung verzichtet werden.

Für die anderen Netznutzungstarife sind Preiserhöhungen in den Arbeits- wie auch Leistungspreisen für das Tarifjahr 2014 notwendig. Die Preise des Tarifs ZH-NNB1 werden daher um 0,8 Rp./kWh im Hoch- und um 0,4 Rp./kWh im Niedertarif höher beantragt. Beim Tarif ZH-NNB2 beläuft sich die beantragte Erhöhung um 1 Rp./kWh im Hoch- und um 0,5 Rp./kWh im Niedertarif. Der Arbeitspreis für den Tarif ZH-NNC wird aufgrund der Plankosten auf der Mittelspannungsebene im Hoch- um 1 Rp./kWh und um 0,5 Rp./kWh im Niedertarif höher beantragt. Die Erhöhungen sind auf negative Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren sowie auf Kostenanpassungen zurückzuführen. Entsprechend wird auch der Leistungspreis für alle drei Tarife mit Leistungsmessung und -verrechnung um 2.– Fr./kWh/Monat höher beantragt. Da der Leistungspreis nur zur Hochtarifzeit in Rechnung gestellt wird, kann damit ein Anreiz zur Lastverlagerung geschaffen werden. Dies dient letztlich wieder der Versorgungssicherheit und steht daher im Einklang mit diesem Auftrag des Verteilnetzbetreibers.

### 3. Anpassung der Netznutzungstarife

Aufgrund der ermittelten anrechenbaren Netzkosten und den vorgängig geschilderten Änderungen ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 für die Tarife ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC nachfolgende Preise für die Netznutzung (ohne Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich, MWST und Zuschläge):

	Arbeit		Leistung Fr./kW/Monat	Blind- energie- Mehrbetrag Rp./kVarh	Minimalbetrag Fr./Monat
	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh			
ZH-NNA	10	5	–	4	4
ZH-NNB1	6,8	3,4	10	4	–
ZH-NNB2	6	3	10	4	–
ZH-NNC	4	2	10	4	–

(alle Preise ohne MWST und Zuschläge)

Die Anpassung der Netznutzungstarife wird dem Stadtrat auf den 1. Januar 2014 beantragt.

### 4. Regulierungsfolgenabschätzung

Von der Anpassung der Netznutzungstarife auf das Jahr 2014 sind die KMU branchenübergreifend betroffen, sie hat jedoch keine bedeutenden Auswirkungen auf einzelne Branchen. Die Tarife ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC werden erhöht, was bei den KMU, die grösstenteils dem ZH-NNB1 zugeordnet sind, zu finanziellem Mehraufwand führt. Die Höhe des Aufschlags ist abhängig von der Tarifgruppe, dem gewählten Stromprodukt sowie dem Energie- bzw. Leistungsbezug. Ein administrativer Mehraufwand ist mit der Anpassung der Netznutzungstarife für die KMU nicht verbunden.

Die Netznutzungstarife werden gestützt auf Art. 18 Abs. 1 StromVV durch die Netzbetreiber jährlich festgelegt. Sie basieren auf den anrechenbaren Netzkosten gemäss Art. 14 und 15 StromVG, die für ein sicheres, effizientes und leistungsfähiges Netz anfallen. Die Anpassung der Netznutzungstarife erfolgt aufgrund übergeordneten Rechts, weshalb auf eine Abschätzung der Rechtsfolgen der Anpassung der Netznutzungstarife verzichtet werden kann.

### 5. Zuständigkeit

Die beantragte Anpassung der Netznutzungstarife für das Jahr 2014 ist kostenbasiert und ergibt sich wie dargelegt aus den Vorgaben des Bundesrechts sowie der EICom. Gemäss Ziff. 3 der Tarife Netznutzung ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC ist der Stadtrat zu dieser Tarifanpassung ausdrücklich ermächtigt.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (AS 732.325) vom 3. September 2008 keine Anpassung erfordert.
2. Gestützt auf Ziff. 3 des Tarifs Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.326) werden die Ziff. 2.2.1.1 Wirkenergie und die Ziff. 2.2.1.3 Leistungspreis des Tarifs wie folgt angepasst:

Ziff. 2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif: 6,8 Rp./kWh  
Niedertarif: 3,4 Rp./kWh

Ziff. 2.2.1.3 Leistung

<sup>2</sup>Leistungspreis: Fr. 10.– pro kW/Monat

3. Gestützt auf Ziff. 3 des Tarifs Netznutzung ZH-NNB2 für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.324) werden die Ziff. 2.2.1.1 Wirkenergie und die Ziff. 2.2.1.3 Leistungspreis des Tarifs wie folgt angepasst:

Ziff. 2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif: 6 Rp./kWh  
Niedertarif: 3 Rp./kWh

Ziff. 2.2.1.3 Leistung

<sup>2</sup>Leistungspreis: Fr. 10.– pro kW/Monat

4. Gestützt auf Ziff. 3 des Tarifs Netznutzung ZH-NNC für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.327) werden die Ziff. 2.2.1.1 Wirkenergie und die Ziff. 2.2.1.3 Leistungspreis des Tarifs wie folgt angepasst:

Ziff. 2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif: 4 Rp./kWh  
Niedertarif: 2 Rp./kWh

Ziff. 2.2.1.3 Leistung

<sup>2</sup>Leistungspreis: Fr. 10.– pro kW/Monat

5. Die Änderungen gemäss Dispositivziff. 2–4 treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
6. Das Departement der Industriellen Betriebe wird eingeladen, die Änderungen der Netznutzungstarife gemäss Dispositivziff. 2–4 im Amtsblatt des Kantons Zürich ordentlich zu publizieren.
7. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung) und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin